



Mindestbruttolöhne für Lehrverhältnisse im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe

Gültig für Lehrverhältnisse ab 2017, die nach dem linearen Schulsystem abgeschlossen werden.

1 Bruttolohn

Der Lehrlingslohn ist ein Bruttolohn der die Leistungen der/des Lernenden entschädigt. Die vom Lehrbetrieb erbrachten Naturalleistungen werden vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Der Restbetrag wird in Geld ausbezahlt. Es gilt zu beachten, dass die Leistung „Unterkunft“ (Logis) für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses abgezogen werden kann, auch wenn der Lernende nicht jede Nacht auf dem Betrieb des Lehrmeisters übernachtet. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn der Lernende während dem ganzen Lehrverhältnis nicht auf dem Betrieb lebt und dies auch dementsprechend vertraglich geregelt ist oder wenn das Logis während der Abwesenheit der/des Lernenden anderweitig benutzt wird.

Die Höhe des ausbezahlten Lohnes pro Monat richtet sich nach der erbrachten und bezogenen Naturalleistung der/des Lernenden auf dem Betrieb und nach dem Fortschritt des beruflichen Könnens der/des Lernenden. Der Anteil der Schule an der Arbeitszeit (Abwesenheit vom Betrieb) ist in den nachstehenden Richtlohnansätzen berücksichtigt.

Gemäss OR Art 345a Abs 2 ist der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an den Lehrabschlussprüfungen erforderlich ist. Die vorliegenden Richtlinien wurden durch die Bildungskommission des VSGP am 02.11.2016 beschlossen. Sie dienen den Kantonalorganisationen um Lohnempfehlungen zu definieren.

1.1 Mindestbruttolöhne pro Monat

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
ohne 13. Monatslohn	CHF 1'100.-	CHF 1'300.-	CHF 1'500.-
bei Zweitausbildung	-	CHF 1'500.-	CHF 1'700.-
EBA	CHF 900.-	CHF 1'100.-	-

Wird der Mindestlohn unterschritten, so ist dies im Beiblatt zum Lehrvertrag zu begründen.



2 Arbeitsstunden

48 h / Woche im Jahresdurchschnitt.

3 Bewertung der Naturalleistungen (in CHF)

<i>Ansätze</i>	<i>pro Tag</i>	<i>pro Monat</i>	<i>pro Jahr</i>
Total	33.00	990.00	11'880.00
Morgenessen	3.50	105.00	1'280.00
Mittagessen	10.00	300.00	3'600.00
Abendessen	8.00	240.00	2'880.00
Volle Verpflegung	21.50	645.00	7'740.00
Unterkunft	11.50	345.00	4'140.00

4 Hinweise und Empfehlungen zu den Sozialversicherungsabzügen

Die AHV/IV/EO/ALV- Abzüge sind auf 6,225 % festgesetzt (5,12 für AHV/IV/EO und 1,1% für ALV). Lehrlinge sind ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Alterjahres folgt, AHV-pflichtig.

Die BVG-Pflicht besteht für Lehrlinge ab dem 1. Januar des auf den 17. Geburtstag folgenden Jahres, sofern ihr Lohn monatlich CHF 1'740.00 oder Jahreslohn 20'880 Franken übersteigt.

Bei den Sozialversicherungsabzügen sind kantonale Bestimmungen zu beachten.